

Ansichten zur Reform des Kita-Rechtes im Land Brandenburg

Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung für die Kindertagesbetreuung

Der AWO Landesverband Brandenburg e. V. begrüßt ausdrücklich, dass das Brandenburgische Kita-Recht in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden soll und dem Vorhaben ein breit angelegter dialogischer Prozess mit allen Akteur_innen der Verantwortungsgemeinschaft vorangestellt wird. Zu ausgewählten Regelungspunkten sollen die Ansichten schriftlich dargelegt und in den Dialogprozess eingebracht werden.

Eine Verantwortungsgemeinschaft mit klaren Verantwortlichkeiten

Im Zusammenhang mit einem neuen KitaG geht es nicht nur um einfache, verständliche aber zugleich rechtssichere Regelungsinhalte sowie Neuregelungen hinsichtlich der Finanzierungssystematik und Finanzierungsverantwortung. Aus unserer Sicht müssen auch die Aufgaben, deren Zuständigkeiten im Sinne von Verantwortung sowie die Aufgabenwahrnehmung diskutiert werden.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG), denen nach das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, sehen wir nicht in Frage gestellt.

Für die einzelnen Verantwortungsbereiche beziehungsweise Aufgabenarten braucht es jedoch einer klareren Abgrenzung von Aufgaben

- des Landes als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nach § 8 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit § 69 SGB VIII),
- der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nach § 1 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit § 69 SGB VIII),
- den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung (nach Artikel 97 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie
- den Trägern der Kindertageseinrichtungen - sowohl freie als auch kommunale Träger.

Hierzu zählen aus unserer Sicht unter anderem folgende Aspekte:

- Erstellung und Fortschreibung einer Kita-Bedarfsplanung,

- Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches in Verbindung mit der Gewährleistungspflicht,
- Förderung der Kindertagespflege - hierzu gehören unter anderem Vermittlung von Kindertagespflege, Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege sowie Qualitätssicherung der Angebote der Kindertagespflege,
- Beratung von Eltern oder Elternteilen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII,
- Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts im Sinne des § 5 SGB VIII
- Sicherstellung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 4 SGB VIII

Gewährleistungspflicht & Sicherstellung des Rechtsanspruches

Leistungsverpflichtete sollen aus unserer Sicht weiterhin die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreise und kreisfreien Städte - sein.

Es muss unbedingt vermieden werden, dass im Falle ungenügender Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einzelner Gemeinden die mit der Gewährleistungspflicht verbundenen Aufgaben nicht für alle Kinder im Land Brandenburg gleichermaßen erfüllt werden können.

Eine Zuständigkeitsverlagerung auf Gemeindeebene würde zudem unweigerlich zu einem Interessenkonflikt führen, da viele Gemeinden selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind. So könnten Gemeinden bei abnehmenden Kinderzahlen ihren Tageseinrichtungen den Vorrang geben, was wiederum gegen den Subsidiaritätsgrundsatz und damit dem bundesrechtlich verankerten Vorrang freier Träger der Jugendhilfe bei der Trägersauswahl¹ verstoßen würde. Und - wie die Vergangenheit gezeigt hat - können sich Konfliktpotentiale auch bei Fragen der Kostenerstattung niederschlagen, was wiederum Auswirkungen auf die Qualitätssicherung haben kann. Auf der übergeordneten Ebene der Landkreise kann dies aus unserer Sicht zuverlässiger vermieden werden. Kommunale Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger treten vielmehr in einen Wettbewerb, der letztlich auch die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen befördert.

Unmittelbar regelt die Gewährleistungspflicht, wer Verpflichteter des Anspruches auf Kindertagesbetreuung ist und bei wem im Falle der Nichterfüllung des Rechtsanspruches die Haftungsrisiken liegen. Doch mittelbar wirkt sie sich auch auf das Wunsch- und Wahlrecht (nach § 5 SGB VIII) und die Unterstützungspflicht zur Einrichtung oder Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger (nach § 4 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII) aus.

¹ siehe §§ 3, 4 SGB VIII

In der Sache dient es zudem der Stärkung der Jugendämter, die die von ihnen zu erbringenden Leistungen aus einer Hand anbieten und Kompetenzen, unter anderem auch in Fragen des Kinderschutzes und zur Nutzung von Synergieeffekten bei den Hilfen zur Erziehung, besser bündeln können. Es ist ferner im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, für welche die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 79a SGB VIII zu sorgen haben.

Zugleich schließt es weder eine **gemeinde- und selbstverwaltungsfreundliche² Wahrnehmung einzelner Aufgaben sowie damit mehr Bürgernähe und kurze Wege für die Eltern in diesem Zusammenhang aus**, noch die Möglichkeit ortsbezogener Planung und Koordinierung eines nachfrageadäquaten Betreuungsangebots im Gemeindegebiet.

Denkbar ist daher, dass einzelne Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistungsverpflichtung stehen, auf die kreisangehörigen Kommunen, zum Beispiel durch öffentlich-rechtliche Verträge, übertragen werden können. **Die Übertragbarkeit einzelner Aufgaben sollte klar im KitaG benannt werden, wobei die Gesamtverantwortung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben muss.**

Prüfung von Rechtsansprüchen

Hierzu gehört aus unserer Sicht unter anderem die Prüfung von Rechtsansprüchen. In diesen Fällen müssen jedoch die örtlichen Träger der Jugendhilfe **Kriterien für die Prüfung** festlegen. Wünschenswert ist hierfür eine landesweite Empfehlung, die bei der Festlegung der Kriterien durch die örtlichen Jugendhilfeausschüsse als Orientierung dient. Somit kann ein **Beitrag zu landesweit gleichen Anspruchsrealisierungen in vergleichbaren Lebenslagen der Familien** geleistet werden.

Bedarfsplanung

Wir sprechen uns auch klar für eine **Beibehaltung der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Kita-Bedarfsplanung** aus. Sie ist voraussetzungsvoll für die Koordinierung und Durchsetzung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung und liegt nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Um ein bedarfsgerechtes, vielfältiges und wohnortnahes Angebot sicherzustellen und den Wünschen der Eltern zu entsprechen, ist darauf zu achten, dass möglichst verschiedene Angebote vorhanden sind. Dabei sind vielfältige Kriterien, zum Beispiel Wohnort- oder Arbeitsplatznähe, Erreichbarkeit mit

² Die Verfassung des Landes Brandenburg kennt im Übrigen kein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, das bei der Kita-gesetzgebung zu beachten ist und aus dem sich ein prinzipieller Vorrang der Gemeinde- vor der Kreisebene ableiten lässt, der auch bei kommunalrechtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen Berücksichtigung verlangt.

öffentlichen Verkehrsmitteln, pädagogische Ausrichtung, Betreuungszeiten, Konzept- und Trägervielfalt, zu berücksichtigen und eine kleinräumige Analyse und Planung - auch des Bestandes und etwaigen Sanierungsbedarfes - erforderlich. Für diese werden unterschiedliche Instrumente - Elternbefragung, Auswertung von Informationen über die Entwicklung von Wohnraum und Arbeitsmarkt sowie zur demographischen Entwicklung, Zusammenarbeit mit freien, kirchlichen und gewerblichen Trägern, Jahresstatistiken - eingesetzt, die genaue Kenntnisse der lokalen Situation erfordern.

Diese Aufgabe weist jedoch nicht nur örtliche sondern auch überörtliche Aspekte auf, was es bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung angemessen zu berücksichtigen gilt. Kommunale Selbstverwaltung kann an dieser Stelle durch eine **Stärkung der Prinzipien der Partizipation gestärkt werden, sodass die gemeindeeigenen, örtlichen Angelegenheiten besser berücksichtigt werden.** Ferner sehen wir das Recht der kreisangehörigen Gemeinden unberührt, sich aufgrund ihrer Allzuständigkeit freiwillig der örtlichen Aufgabe der Kinderbetreuung und insbesondere der damit zusammenhängenden Planungs- und Koordinierungsaufgaben für ihr Gemeindegebiet, zum Beispiel „Mikroplanung“ und Kita-Platzvergabe, anzunehmen.

Klare Trägerverantwortung

Aus unserer Sicht ist es geboten, dass nicht nur Aufgaben der Kindertagesbetreuung klar im neuen Kita-Recht beschrieben sind, sondern auch **(Mindest-) Anforderungen an einen Träger** von Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Darüber hinaus ist anzuerkennen, dass **folgende Aufgaben in klarer Trägerverantwortung** liegen:

- Festlegungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten,
- Personalmanagement einschließlich Personalentwicklung und -bindung,
- Konzepterstellung,
- Haushalts- und Finanzplanung in den Einrichtungen,
- konkrete Ausstattung der Einrichtungen und deren bauliche Unterhaltung (unter Berücksichtigung von umweltschonenden und barrierefreien Aspekten),
- konkrete Ausgestaltung der Essenversorgung (unter Orientierung der Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung),
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Umsetzung der Kinderrechte und Sicherstellung des Kindeswohles.

Im Zuge des Reformdialoges ist miteinander zu klären, ob und wie im **Rahmen der einzelnen Aufgabenwahrnehmung die Beteiligung und partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit den Kommunen,

dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Eltern kitarechtlich sichergestellt werden kann und für welche Aspekte landesweite Empfehlungen / Orientierungshilfen dienlich sein können.

Stärkung der Trägervielfalt, partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Subsidiaritätsprinzips

Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zeichnet sich durch eine Vielfalt von Angeboten und Trägern aus. Und das ist gut so, denn wird damit nicht nur der Austausch um gute Praxis befördert, sondern ist dies auch eine wichtige Grundlage für das Wunsch- und Wahlrecht.

Dennoch erscheint es uns aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen geboten, die im SGB VIII verankerten Aspekte der Trägervielfalt, partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Subsidiaritätsprinzips im neuen KitaG zu konkretisieren.

Wir regen an, dass im KitaG die Regelungen des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 SGB VIII konkretisiert und unter anderem künftig geregelt wird, dass

- der öffentliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine **bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern** hinwirkt und sich bei den im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten die Vielfalt auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe - einschließlich anerkannter Elterninitiativen - hinreichend spiegelt,
- eine **Übernahme der Trägerschaft** nur dann Aufgabe der Gemeinde - oder einer Verbandsgemeinde oder eines kommunalen Zweckverbandes - **als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung** werden kann, wenn sich kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Einrichtung findet.

Landeseinheitliche Kriterien und Verfahrensvorschläge für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie deren Jugendhilfeausschüsse erscheinen uns hilfreich, um landesweit der Verpflichtung zur **Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips** nach § 4 Abs. 2 SGB VIII hinreichend gerecht werden zu können.

Hinweis

Die vorliegenden *AWOansichten* wurden durch die 8. ordentliche Landeskonferenz des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. am Samstag, den 26. September 2020, in Kemptitz (Dahme/Mark) beschlossen.

AWO *ansichten*

AWO Landesverband Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

Anne Baaske

Geschäftsführerin

gf@awo-brandenburg.de

Claudia Schiefelbein

stellv. Geschäftsführung |

Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik, Gesundheitsförderung und Prävention

Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de
